

**Satzung**  
**des Amtes Lieberose/Oberspreewald**  
**über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten und**  
**Kindertagespflegestellen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt**  
**(Essengeldsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 17 und 18 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21]), der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung vom 22.12.2011 (BGBl.I Seite 2975) sowie der §§ 3 und 28 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für Kinder bis zum Schuleintritt, die eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflegestelle in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald besuchen, wird an den Öffnungstagen ein warmes Mittagessen bereitgestellt.

Diese Satzung regelt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Bereitstellung eines warmen Mittagessens.

**§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, die das Kind zur Essenversorgung anmelden. Die Anmeldung zur Essenversorgung erfolgt bei der Kita-Leitung bzw. bei der Kindertagesmutter.

**§ 3 Berechnung und Höhe der Gebühren**

Die Essengebühr beträgt 33,00 € je Monat.

Ein durchschnittlicher Minderungssatz für die Schließzeiten der Einrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes ist bereits in der erhobenen Essengebühr berücksichtigt.

Die Essengebühr wird durch Bescheid festgesetzt und in 11 gleichen Monatsbeträgen erhoben.

**§ 4 Fälligkeit und Zahlung**

Die Gebühren entstehen am 1. des Monats und sind jeweils am 5. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat erhoben, in dem die Anmeldung zur Essenversorgung erfolgt. Erfolgt die Anmeldung des Kindes vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei der Anmeldung nach dem 15. eines Monats werden die Gebühren nur hälftig für diesen Monat erhoben.

Der August eines jeden Jahres ist gebührenfrei, wenn das Kind die Einrichtung bereits 12 Monate besucht.

Die Zahlung der Essengebühr erfolgt in der Regel bargeldlos vorzugsweise mittels Lastschrift.

Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme der Essenversorgung.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Straupitz, den 15.12.2016

gez. Boschan  
Amtdirektor